

Auszug aus der Niederschrift

**über die 207. Sitzung des Präsidiums des Städte- und Gemeindebundes
Sachsen-Anhalt am Montag, dem 03. Juli 2023, 10:00 Uhr,
im großen Besprechungsraum der Landesgeschäftsstelle, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg**

Zu TOP 4 - Kommunalen Finanzausgleich ab 2024

Das Präsidium fasste folgenden Beschluss:

- 1. Das Präsidium bekräftigt die dem Gesetzgeber obliegende Prüfungs- und Überwachungsfunktion des kommunalen Finanzausgleichs, zu der sowohl die Überprüfung der Binnenverteilungsregelungen (horizontales FAG), aber ausdrücklich auch die Überprüfung der Bedarfsermittlung (vertikales FAG) gehören.***
- 2. Auch wenn das Gutachten zur Überprüfung des horizontalen Finanzausgleichs (Stand: Mai 2023) einzelne unerwartete Ergebnisse beinhaltet und einige offene Fragen noch der Klärung bedürfen, ist kein Grund erkennbar, das Gutachten in Gänze in Frage zu stellen. Es ist davon auszugehen, dass das Gutachten der deutschlandweit anerkannten Gutachter den finanzwissenschaftlichen Anforderungen gerecht wird.***
- 3. Die vorgesehene Streichung der Einwohnerveredelung bei den Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden überzeugt trotz der gutachterlichen Darstellungen nicht. Sie führt zu einer systematischen Schlechterstellung der Verbandsgemeinden gegenüber den Einheitsgemeinden und wird abgelehnt.***
- 4. Im Rahmen der Umsetzung des Gutachtens hat sich die Landesregierung nicht genügend mit dem ihr obliegenden Gestaltungsspielraum auseinandergesetzt. Die vollständige Übernahme der Gutachternvorschläge ist ungenügend, zumal das Gutachten selbst an mehreren Stellen auf den nach wie vor verbleibenden Gestaltungsspielraum des Landesgesetzgebers hinweist.***
- 5. Auch wenn einzelne Gemeinden erwartbar in einem stärkeren Ausmaß von den vielfältigen Änderungen der horizontalen Binnenverteilung betroffen sein dürften, erscheinen die Umverteilungen im Zusammenhang mit den Gutachternvorschlägen insgesamt moderat. Dies verdeutlicht, dass das Gutachten erwartungsgemäß keinen Ansatz zur Lösung der generellen Finanzprobleme auf kommunaler Ebene bietet.***
- 6. Mit Sorge ist auf das Ergebnis des Gutachtens zu verweisen, wonach die Städte und Gemeinden Sachsen-Anhalts bundesweit die geringsten Pro-Kopf-Steuererinnahmen aufweisen. Gleichzeitig schöpfen sie ihr Einnahmepotential aus und sind daher umso stärker auf eine auskömmliche, aufgabenangemessene Finanzausstattung angewiesen, zumal die Anforderungen an die Kommunen bei den anstehenden gesellschaftlichen Transformationsprozessen (Klimawandel, E-Mobilität, Wärmewende, Digitalisierung,***

Gesundheitsvorsorge etc.) grundsätzlich die Gleichen sind, wie in anderen Bundesländern. Bedenklich ist es daher auch, dass die Kommunen Sachsen-Anhalts vor allem im ostdeutschen Vergleich innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs die geringsten Zuweisungen pro Kopf erhalten.

- 7. Dringend notwendig ist eine objektive Ermittlung des Finanzbedarfs der Gemeinden, Städte und Landkreise. Das Präsidium appelliert daher an die Landesregierung die vertikale Begutachtung, für die im Landeshaushalt 2023 bereits Mittel eingestellt sind, schnellstmöglich auf den Weg zu bringen.*

In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf zu achten, dass die FAG-Bedarfsermittlung dem doppelischen Haushaltsrecht insgesamt Rechnung trägt. Die Berücksichtigung der im Koalitionsvertrag thematisierten Netto-Abschreibungen steht hierfür nur exemplarisch. Die geplante Einführung der doppelischen Berichtspflicht ab 2025 im Rahmen des Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) ist zu berücksichtigen.

- 8. Die im Gesetzentwurf zum FAG 2024 - 2026 vorgenommene Aktualisierung der vertikalen Bedarfsermittlung greift zum Teil langjährige Forderungen des SGSA auf, wie u. a. die Etablierung einer freien Spitze, die adäquate Anrechnung der tatsächlich ausgezahlten SGB II-SoBEZ sowie der verstärkte Blick nach vorn bei der Berücksichtigung der Kostensteigerungen im Bereich der Kosten der Unterkunft. Dies wird grundsätzlich als ein Schritt in die richtige Richtung begrüßt.*

Dennoch bestehen nach wie vor Kritikpunkte an der Bedarfsermittlung, wie u. a. die vollständige bedarfsmindernde Anrechnung der (außerordentlichen) Entlastungen durch den Bund seit 2018 beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und beim erhöhten Anteil des Bundes an den Kosten der Unterkunft, die Anrechnung örtlicher Aufwands- und Verbrauchssteuern sowie die Anrechnung von Spenden und Sponsoring.

- 9. Landesregierung und Landtag sind aufgefordert, adäquate Übergangsvorschriften zu statuieren. Diese sollten zumindest einen einmaligen anteiligen finanziellen Ausgleich der mit dem Gesetz verbundenen Einnahmeverluste durch zusätzliche Landesmittel gewährleisten.*

Abstimmungsergebnis: einstimmig